

**DIE WIRKUNG DER BUCHHALTUNG, BESONDERS
DER BANKBUCHFÜHRUNG
AUF DAS VERTRAGSSYSTEM IM KLASSISCHEN
RÖMISCHEN RECHT**

BABJÁK ILDIKÓ*

I. Einführung: eine historische Einordnung

Es ist uns allen klar, ohne Verträge, ohne Vertragsrecht würde der Handelsverkehr gelähmt. Der Vertrag war einer der am häufigsten angewendeten Rechtshandlungen im Alltagsleben der Römer, sie haben die Verträge nicht als besondere, sondern als alltägliche Vorkommnisse angenommen, und haben rationelle Lösungen für die praktischen Komplikationen und Rechtsstreiten gefunden. Dazu ist es wichtig zu bemerken, dass keine Nation der Welt eine solche Leidenschaftlichkeit für Dokumente, für Schaffung schriftlicher Rechtsakte hatte, wie die Römer. Sie sammelten alle wichtige Schriftstücke über die Rechtsgeschäfte, sie waren geborene Archivare. Die Römer sicherten besondere Beweisakte in seinen Skripturen, gestalteten ihre Bücher und Bucheinträge, woraus sich eigene Vertragverhältnisse – wie der Litteralkontrakt – entwickelt.

Vor der Charakterisierung des Litteralkontraktes sollen wir eine historische Einordnung der Buchhaltung versuchen, und soll es über die Buchhaltung des *paterfamilias* und die Buchführung der Argentarier zu sprechen, weil der Litteralkontrakt des klassischen Rechts mit dem *codex accepti et expensi* und der *codex rationum* in engem Zusammenhang steht.

Die Schrift als Mindestvoraussetzung jeder Buchführung war bereits im 7. vorchristlichen Jahrhundert in Rom bekannt. Livius erwähnt auch Elementarschulen für das 5. und 4. Jahrhundert.¹ Welche Bedeutung der Schrift in früher Zeit beigemessen wurde, zeigt allein schon das Gesetzgebungswerk der

* DR. BABJÁK ILDIKÓ
doktorjelölt
Miskolci Egyetem ÁJK, Római Jogi Tanszék
3515 Miskolc-Egyetemváros

¹ Thilo R.M.: Der Codex accepti et expensi im Römischen Recht, Göttingen 1980. s. 187.

12 Tafeln und die Aufzeichnung der Amsthandlungen durch die Magistrate seit Beginn der Republik.² Es hat viel Wahrscheinlichkeit, dass jedenfalls diejenigen, die politisch und wirtschaftlich eine führende Position innehatten, auch des Lebens und Schreibens kundig waren. Die Notwendigkeit einer häuslichen Buchführung schon in alter Zeit konnte sich einmal ergeben aus dem Wunsch, einen Überblick über die eigene Geschäftstätigkeit und den eigenen Vermögensstand zu erhalten. Ein derartiger Wunsch muss nicht an eine bestimmte historische Epoche gebunden sein, er setzt jedoch wenigstens ein Vermögen oder auch eine Geschäftstätigkeit voraus, die sich nicht auf einen Blick erfassen lassen. Die Notwendigkeit einer privaten Buchführung kann sich daraus ergeben, dass einem anderen gegenüber ein Nachweis des einigen Vermögensstandes abgegeben werden muss.

Mit einer derartigen Verpflichtung, über das eigene Vermögen Rechenschaft ablegen müssen, assoziiert man sofort den *römischen Census*, die Einleitung der Bürger in Vermögenklassen. Die *ratio*, die dem *iurator* gegeben wurde, war nicht notwendig eine schriftliche, sie war auch nicht der *codex accepti et expensi* selbst, sondern das rechnerisch ermittelte Ergebnis aus einzelnen Rechnungsposten, die zusammen den Vermögensstand ergaben, die aber ihrerseits, um etwa bei einem umfangreichen Vermögen Irrtümer zu vermeiden, zuvor mit einiger Wahrscheinlichkeit schriftlich fixiert wurden, denn für die Richtigkeit seiner Angaben stand der Censuspflichtige mit seinem Eid ein.³

Die Verpflichtung, seinen Vermögensstand vor dem Censor korrekt, und dass heisst im Zweifelsfalle nachprüfbar anzugeben, erstreckte sich auf Immobilien und verschiedene Mobilien, auf *pecunia numerata* und Darlehensforderungen, sowie auf Darlehensschulden. Alles die war Inhalt der *tabulae* oder des *codex accepti et expensi*. Die Verbindung des *codex accepti et expensi* mit dem Census führt zu zwei weiteren Schlussfolgerungen: wir können die Existenz des *codex* mit einiger Sicherheit in der Mitte des 4. Jahrhunderts voraussetzen, und der *codex accepti et expensi* ist in Rom eine *autochtone Einrichtung*. Das schliesst nicht aus, das die Sitte, Abrechnungen zu führen gleichzeitig mit der Schrift von den Etrusken übernommen worden sein kann. Eizig die „Befrachtung“ des *codex* mit *mos*, *fides* und *religio* macht ihn zu einer spezifisch römischen Einrichtung, obwohl er sich tatsächlich rein ausserlich

² Wieacker, F.: Die XII Tafeln in ihrem Jahrhundert, Genf 1967. s. 296.

³ Der Eid bewirkte keinerlei rechtliche Bindung. Der Censor konnte im Zweifel die Angaben überprüfen und verwerfen. Thilo s. 189.

kaum von den abrechnungen der Peregrinen, die auch als *tabulae* bezeichnet werden, unterschieden haben wird.

Etwa seit dem Anfang des 1. nachchristlichen Jahrhunderts ist in den Quellen eine Veränderung in der Bezeichnung der häuslichen Buchführung zu beobachten. Das Kernstück der Privaten Buchführung ist nach Ciceros Worten der *codex accepti et expensi*, oder *tabulae*. Eigenhändig eine geordnete monatliche Vermögensaufstellung zu führen, scheint seit dem Ende der Republik ungebrauchlich geworden zu sein. Die Abrechnung des *dispensator* oder *arcarius*, die „*ratio dominica*“, die der *paterfamilias* durch *subscribere* nur bestätigte, nahm weitgehend den Platz des alten republikanischen *codex* ein.⁴

II. Die Buchhaltung des Hausvaters

Der gewöhnliche *paterfamilias* hatte Hausstandsbücher, die *rationes domesticae*. Eine von der tatsächlich geführten Bücher ist die *adversaria*, darin wurden alle Einnahmen und Ausgaben des Hausstandes aufgeschrieben. Von hier aus übertrug der Hausvater die Begebenheiten auf seinen mit grösster Sorgfalt geführten *codex accepti et expensi*. Es steht aber auch weiter fest, dass die in Gegenwart und mit Zustimmung der Gegenpartei gemachten Einträge den Wert einer zivilen Litteralobligation erhielt. Dieses System, welches sich bis zur Zeit Justinians fortpflanzte, wurde noch weiter von den römischen Bankiers, die *argentarii* ausgebildet. Die *adversaria* und der *codex accepti et expensi* bilden die *rationes domesticae*. Nur Sklaven und *filiifamilias*, die kein eigenes Vermögen besaßen, führten keine solchen *rationes*. Über die Art, wie die Hausstandsbücher geführt wurden, sind die Ansichten geteilt. Laut der Quellen wurden die Bareinträge in der *tabula accepti*, die Barausgänge in der *tabula expensi* gebucht, so dass jeder römische Bürger durch diese Kassaführung eine vollständige Übersicht über alle Geldeinnahmen und Geldausgaben gewann. Einige Quellen halten die Hausbücher der Römer für Kassabücher, andere für Kontokorrentbücher. Beide können falsch, beide richtig sein, aber es scheint unzweifelhaft zu sein, dass der *codex accepti et expensi*, also das Buch über erhaltenes und ausgegebenes Geld – wie sein Name zeigt – das für den einfachen Bürgern nichts weiter als das römische Kassabuch war.⁵ Z.B nach *Kellers These*

⁴ Thilo s. 196-198.

⁵ Beigel, R.: Rechnungswesen und Buchführung der Römer, Karlsruhe 1904. s.242.

„der *codex accepti et expensi* war ein Kassenbuch, weil er kein Kontokorrentbuch sein konnte,“⁶. Aber Keller hat selbst auf eine besondere Schwierigkeit seiner Theorie hingewiesen: wird nämlich in einem Buch, das Ein- und Ausgänge der Kasse verzeichnet, eine Litteralobligation in Gestalt eines *nomen transscripticium* eingetragen, muss beim addieren der einzelnen Posten eine Differenz zwischen dem Resultat im Kassenbuch und dem tatsächlichen Bestand der Kasse entstehen, weil ein Betrag als Ausgabe gebucht wurde, ohne dass Geld aus der Kassegeflossen ist. Keller versucht diese Schwierigkeit durch die Annahme zu lösen, dass der Gläubiger vor dem *expensum ferre* auf der „Ausgabenseite“ eine ebenso fiktive „*acceptum*-Eintragung“ über die gleiche Summe auf der „Einnahmeseite“ zu machen pflegte. Dadurch würden sich in der Tat beide Eintragungen gegenseitig aufheben. Allerdings stammt die Annahme einer korrespondierenden *acceptum*-Eintragung nicht aus den Quellen, die davon gar nichts erwähnen, sondern allein aus der hypothetischen Durchführung der Kassenbuchtheorie.⁷

Der *codex accepti et expensi* wird ebenfalls als Kassenbuch bezeichnet von Rein, der sich aber selbst widerspricht, indem er kurz darauf sagt, der *codex accepti et expensi* sei nicht bloss ein einfaches Kassenbuch, sondern zugleich ein Husbuch im weiteren Sinn, welches den gesamten Vermögenstand enthielt, das heisst auch Forderungen und Schulden.⁸

Nach der herrschenden Meinung wohnte dem *codex accepti et expensi*, darin ihm nur bare Einnahmen und Ausgaben gebucht wurden, eine selbständige Bedeutung für Rechtsgeschäfte nicht bei, so dass z.B., wenn jemand Geld darlieh und diese Auszahlung in seinem Buche in Ausgabe stellte, oder wenn der andere das Geld empfing und in Einnahme buchte, das wirkliche Auszahlen und Empfangen die erhebliche Tatsache für Entstehung und Natur der Forderung darstellte. Die Bücher liefern an sich selbst einen Beweis, konnten die *tabulae* durch die Prätor von jedermann eingefordert und gegen jedermann geltend gemacht werden. Die *tabula*, also der *codex* liefert vollen Beweis, Beweis an sich, seine eigentliche Stärke war, dass der ein Rechtsbuch, nicht nur ein rein Geschäftsbuch war.

Jetzt kurz über die Form der *tabula*. Die *tabula* – auch *cera* genannt – war eine rechteckige Holzplatte mit erhöhtem Rand, deren Innenfläche mit einer wachartigen substanz ausgefüllt ist. Diese Wachstäfelchen wurden auf beiden

⁶ Keller, H.: Ein Beitrag zur Lehre von dem römischen Litteralcontractus, in Sell's Jahrbücher für Bearbeitung des römischen Rechts I., 1841. s. 97.

⁷ Thilo s. 11.

⁸ Rein, W.: Das Privatrecht und der Zivilprozess der Römer, Leipzig 1858. s. 678.

Seiten beschrieben, und sie wurden dann übereinander gelegt, verschnürt und versiegelt. Die Aussenschrift bleibt sichtbar, die Innenschrift ist durch die Verschnürung und Versiegelung gegen spätere Fälschungen gesichert. Nach der Zahl des Tafelchen sprechen wir über Diptychon, Triptychon oder Polyptychon.⁹

Gegenstand der häuslichen Buchführung in republikanischen und klassischer Zeit sind Einnahmen sowie die entsprechenden Ausgaben aus Kauf – Miet- und werkverträgen, Erschaften, Prozessen und schenkungen, aber auch, unabhängig von einer Vermehrung oder Verminderung des Bargeldbestandes, Forderungen, Schulden und Bürgschaftversprechen sowie Inventar- und Verpflegungslisten. Es ist offensichtlich, dass ein „Kasensbuch“ hierfür nicht ausreicht.

Die häusliche Buchführung beschränkt sich denn auch nicht auf *pecunia numerata*, sondern dokumentiert Zuwachs, Abnahme und Bestand des Privaten Vermögens als ganzes, so dass es nicht übertrieben erscheint, jede Minderung oder Vermehrung des gesamten Vermögens sei aus den *tabulae* erkennbar.¹⁰

Wesentlich für das Verständnis römischer Buchführung, in der Literatur aber, wenn überhaupt, so meist nur am Rande behandelt, ist der Umstand, dass seit der mittleren Republik, seit der Zeit also, aus der wir durch Plautus die ersten Nachrichten über Buchführung besitzen, die Vermögensverwaltung und Geschäftsführung weitgehend in der Hand von Sklaven und Prokuratoren lag.

Die stetig wachsende Zahl der Sklaven in den Haushalten der wohlhabenden Bürger brachte es mit sich, dass immer mehr Teilbereiche der Vermögensverwaltung in die Verantwortung besonderer Sklaven übergingen. Damit ergab sich die Notwendigkeit, Kontrollmöglichkeiten zu schaffen, um die Tätigkeit jedes einzelnen überprüfen zu können. Wo die direkte Beaufsichtigung durch den Hausverwalter oder den *dominus* selbst nicht ausreichte, liess man deshalb Abrechnungen – *rationes* – erstellen. Das konnten reine Bestandsverzeichnisse sein, wie die *ratio vestimenti* oder *ratio argenti*, oder Verpflegungslisten wie die *ratio cibaria* oder Einnahme-Ausgabe-Rechnungen wie die *ratio des servus arcarius*.

Wie die Quellen aus klassischer Zeit überliefern, prüfte der *dominus* in gewissen Zeitabständen die Abrechnungen und bestätigte ihre Richtigkeit durch *subscribere*. Vermutlich wurde in grossen Haushalten die Überprüfung der *rationes* untergeordneter Sklaven weitgehend dem dispensator übertragen, der

⁹ Thilo s. 42.

¹⁰ Dazu Beigel s. 212.: „Spezifisch römische Sitte war es, geheime Anleihen, unlautere Ausgaben...durch die Hände des Argentarius gehen zu lassen oder sie in die *tabulae publicae* einzutragen, bevor man sie den eigenen *tabulae* anvertraute.“

dann seinerseits die Ergebnisse daraus in seine Abrechnung des Haushaltes vorlegte.

Je grösser und verzweigter ein Vermögen war, desto umfangreicher und damit unübersichtlicher musste dann aber auch diese Art der Buchführung werden. Praktische Überlegungen könnten in diesem Fall dazu geführt haben, Ergebnisse aus den einzelnen Abrechnungen in einer separaten Aufstellung zusammenfassen. Die zusammenfassende Vermögensaufstellung war der *codex accepti et expensi*.

Wer die Hausbücher überhaupt nicht führte, wurde wahrscheinlich *incensus* und hatte wahrscheinlich in den Volksverhandlungen kein Stimmrecht. Also das Institut der *rationes domesticae* hatte Wichtigkeit nicht nur für das Privatrecht sondern für das öffentliche Recht auch. Es hing mit der Staatsverfassung, mit der periodischen Bildung des Census, mit der Versammlung des Census und mit der Versammlung des Volks nach Zenturien zusammen. Nach der stillschweigenden Abschaffung der Komitien, denn die Stimme des Bürgers in den Zenturien – die immer weniger besucht wurden –, verloren die *codex accepti et expensi* ihren Wert und ausser Gebrauch kamen.¹¹ War aber das öffentliche Interesse an den *codex* erlahmt, so legte das Privatinteresse erst keinen Wert auf den *codex*, weil die *tabulae* häufig Verräter von Familiengeheimnissen waren. Trotzdem ist nicht anzunehmen, dass nach August die häusliche Buchführung verschwand. Denn mit ihr hing die Litteralkontrakten zusammen, und wurden keine *tabulae* mehr geführt, so konnte auch dieser Kontrakt nicht mehr geschlossen werden. In der Tat hörten denn auch die *rationes domesticae* nicht auf, nur geschah es in anderer Form. Es war die Form, die von den offiziellen Haushaltsrechnungen des *paterfamilias* zu dem Argentariatsinstitut herüberleitete. Wenn die Kontrahenten keine eigene *tabulae* mehr führen, und aus diesen keinen Litteralkontrakten mehr klagbar machen können, so halfen sie sich durch fremde *tabulae*, so der Munizipien, besonders aber durch die Geschäftsbücher der Argentarier.

III. Die Bankiers und die Bankgeschäfte

Die Einrichtungen der Privatbanken wird aus Grossgriechenland nach Rom gekommen sein. Davon her fand das griechische Institut der Trapeziten aus Latium unter Mitwirkung des Staates zu Anfang des 5. Jahrhunderts der Stadt Rom Eingang. Hier nehmen sie den Namen *argentarii* an, und betrieben privatgeschäftlich, aber unter staatlicher Kontrolle, das Bank- und

¹¹ Beigel s. 253.

Auktionsgeschäft. Die Verkaufsbuden wurden Staate erbaut und das Benutzungsrecht an die *argentarii* verkauft. Ihnen wurden die sieben *tabernae lanienae* an der Südseite des Forums eingeräumt. Die Argentarier befassten sich in der Hauptsache mit dem Münzwechsel, der Annahme von Depositen, und daran anknüpfend der Zahlungsvermittlung, dem Darlehensgeschäft und der Abwicklung von Auktionen.¹²

In Konkurrenz zu den *argentarii* traten zu Ausgang der Republik die *nummularii* oder *mensarii*, welche mit der Einführung der Silberprägung in Rom im Jahre 486 die Prüfung des Metallwertes der Silber- und Goldmünzen zu besorgen. Sie waren im Range niedriger wie die *argentarii*. Unter Konstantin dem Grossen wurden beide Bankarten zu einem Gewerbe zusammengeschlossen. Die Gewerbetreibenden selbst nannte man *collectarii*.¹³ Nach 363 nach Chr. wurden letztere wieder in der früheren Trennung auseinandergehalten, während sie in Gesetzgebung als *argentarii* oder *trapezitae* bezeichnet erscheinen. Unter Justinian erhielten sie den Namen *argenti distractores* und dazu verschiedene Privilegien.

Der Geschäftskreis der *argentarii* erweiterte sich aber im Laufe der Zeit ganz wesentlich. Ausser der Abhaltung von Auktionen und Verwaltung fremder Vermögen übernahmen sie das von Griechenland herübergekommene Geschäft der Zahlungen durch Wechsel, die *permutatio*. Auch berechneten sie den Geldkurs der verschiedenen Länder zu verschiedenen Zeiten. Durch diese Geldgeschäfte erhoben sie sich eigentlich überhaupt erst zu einer Bank. In dieser Eigenschaft erhielten sie Gelder anvertraut, die sie teils als Depositum zur Verfügung der Hinterleger hielten, oder auf Zinsen ausleihen durften. Dieses deponierte Geld hiess *vacua*, weil sie es zur Verzinsung in Empfang nahmen, um es selbst wieder zinstrgend auszuleihen. Dieser Unterschied zwischen dem *deponere* und dem *credere* war praktisch nicht unwichtig und darum streng durchgeführt.

Die Zahl der Argentarier war an eine bestimmte Grenze gebunden, sie bildeten, in *societates* geschieden, ein Kollegium (*corpus argentariorum*)¹⁴, von welchem die Aufnahme der neuen Mitglieder abhing. Aufnahmefähig waren nur freie. Die rechtlichen Verhältnisse der *argentarii* waren derart geregelt, dass ein *Socius* für den andern haften musste. Daneben genossen sie auch Vergünstigungen, so z.B., dass man nur auf Saldo bei ihnen klagen durfte, das

¹² Thielmann, G.: Die römische Privatauktion, Berlin 1961. s. 146.

¹³ Niemeyer, Th.: Rez. Voigt, M.: Über die Bankiers, die Buchführung und die Litteralobligation der Römer, Leipzig 1887. in: ZSSt. 11. (1890) s. 315.

¹⁴ Instit. Nov. s. 136.

heiss, was nach gegenseitiger Abrechnung zu fordernübrig blieb, sonst lief man Gefahr, das Ganze einzubüssen. Diese privilegen hat Justinian, der besonder Gönner der *argentarii*, noch wesentlich vermehrt. Den unredlichen *argentarius* bedrohten aber auch desto härtere Strafen.

Der *argentarius*, als Unterhändler grosser Geldgeschäfte, als Vollmachtinhaber beider kontrahierende Teile und als Rechnungsführer seiner Kundeen betrachtet, erscheint uns in einem Gesichtspunkte, aus welchem das römische Argentariat als ein die Sicherheit des Handels und die Erleichterung des Verkehrs befördrndes Institut angesehen werden muss.

Zur Sicherung der den römischen Banken anvertrauten Interessen des Kapitalistenpublikums wurde den Argentariern auferlegt: Bücher zu führen, mit diesen Büchern Beweise zu liefern, und die jeweiligen Gutschrifts- und Belastungsposten im Wege der Kompensation auszugleichen. Unabhängig von den hieraus für die Bankkunden entstandenen Rechten genossen diese letzteren noch besondere Vorrechte auf die Güter des Argentars.

IV. Die Bankbuchführung und die Litteralkontrakten

Dann schon lange vorher gingen grosse und wichtige Geschäfte durch die Hände der Argentarier, die im gewissen sinne öffentliche Vermittlern waren. Es war längst Sitte, dass Kapitalisten, um nicht selbst ihre Fonds verwalten zu müssen, diese Verwaltung den Händen des Argentars anvertrauen. Über das ganze Kapital schlossen sie zu ihrer Sicherheit den *contractus litteris*, durch eine *expensilation* im eigenen und durch ein *acceptum relatum* im *codex* des Argentarius gedeckt, ersparten sie sich die Mühe, in ihren eigenen *tabulae* weitere Nachweisungen über die Verwendung der Fonds zu führen.

Ein römischer Argentar hatte die folgende Bücher:

- a) die *adversaria*,
- b) der *codex accepti et expensi*,
- c) der *codex rationum*.

Eine besondere Besprechung ist zum *codex rationum* und zur *adversaria* nötig, weil die Bankiers die Litteralkontrakten nicht in den *codex accepti et expensi*, sondern in den *codex rationum* eingetragen haben. Übrigens das über *codex accepti et expensi* gesagte ist auch für den gleichen Kodex der Argentarier geltend.

Die Buchführung der Argentarier war im allgemeinen eine ausgebildete, aber dafür auch eine kompliziertere, wie die des gewöhnlichen *paterfamilias*,

weil sie auch ein Kontobuch, der *codex rationum* führen mussten für die Privatpersonen, welche mit ihnen in laufender Rechnung standen. Diese laufende Rechnungen waren in Soll und Haben eingeteilt. Alle Geschäfte sowohl mit dem Argentar selbst als mit andern gingen über diese Konti und regelten sich durch bezügliche Einträge und Umbuchungen. Da der *codex rationum* die finanziellen Vorgänge ersehen liess, so wird dieser Kodex wohl das Bankbuch gewesen sein, in welches gesamte Giro- und Depositenverkehr zur Buchung gelangte. Dieser besondere Kodex diente für die Eintragung bestimmter obligatorischer Rechtsgeschäfte.¹⁵

Nicht jeder Vertrag erzeugte bei den Römern einer Verbindlichkeit, sondern nur gewisse von der Rechtsübung mit dieser Wirkung ausgestattete Verträge, welche wir im Gegensatz zu den unklagbaren *pacta contractus* nennen. Nur einigen dieser Kontrakten legte der Prätor Klagbarkeit bei. Dazu gehörten

- die *Realkontrakte*, welche erst durch sachliche Leistung eine Verbindlichkeit erzeugten;
- die *Konsensualkontrakte*, bei denen schon der mündliche Abschluss die wechselseitigen Verbindlichkeit erzeugte; und
- die *Formalkontrakte*, welche durch den Gebrauch bestimmter Worte mit Frage und Antwort oder durch Schrift verpflichteten. Demnach bestand die Litteralobligation in einer bestimmten Form der schriftlicher Abfassung und die Verbalobligation in einer bestimmten Art der mündlicher Vereinbarung.

Es war schon früh eine verbreitete Sitte, die Stipulation in einer Bürgschaft – sog. *cautio* – oder einem Schuldschein niederzuschreiben. Es hatte den Zweck, sich die Übereinkunft sicherzustellen.

Neben den schriftlichen Aufzeichnungen abgeschlossener Stipulationen kamen auch die Stipulationen *in epistulis* vor. Wenn die Kontrahenten darüber einig waren, dass die Übereinkunft nicht *re* oder *verbis*, sondern *litteris* geschlossen werden soll, wurde der Vertrag in den *codex* eingeschrieben. Diese niederschreiben nannte man *nomina facere*.

Mit Rücksicht darauf, dass die Römer die Stipulation, das Darlehen und viele andere Rechtsgeschäfte schriftlich abgefasst haben, es ist ziemlich schwer zwischen den schriftlichen abgefassten Verträge und den echten Litteralkontrakten zu differenzieren. Wenn z.B. der Gläubiger, der Argentar dem

¹⁵ Beigel s. 218-220

Schuldner ein Darlehen gewährte, der Gläubiger und der Schuldner in seinem Kodex über das Geschäft Eintragungen machten. Die Eintragungen im Kodex haben nur Beweischarakter. Juristisch sind es gewöhnliche Darlehensforderungen: schuld begründend für sie ist die Auszahlung, nicht die Eintragung. Von einem Litteralkontrakt kann hier keine Rede sein.

Ein *Litteralkontrakt* liegt dann vor, wenn der Gläubiger in seinem Kodex ein Eintragung zu Lasten des Schuldners vornimmt, ohne dass es zu einer Auszahlung gekommen ist; es wird somit eine fiktive Darlehensauszahlung eingetragen. Selbstverständlich muss dieser Lastschrift, die *expensilatio* ein Einvernehmen zwischen dem Gläubiger und dem Schuldner zugrundeliegen. Unter dem Titel „fiktive Darlehen“ werden heutzutage üblicherweise diejenigen Darlehensverträge zusammengefasst, bei denen aus der Darlehensurkunde selbst oder aus sonstigen Urkunden hervorgeht, dass die in der Vertragsurkunde angegebene Auszahlung des Darlehens entweder überhaupt nicht oder ganz teilweise nicht zur Begründung dieses Darlehensverhältnisses erfolgt war. Das verpflichtende Moment bei den fiktiven Darlehen ist die Skriptur, also bei der Römern die Bucheintragung schuld begründend wirkt, aber entscheidend ist nur die Eintragung im Kodex des Gläubigers, die korrespondierende Eintragung im Kodex des Schuldners ist unerheblich.¹⁶

Die Möglichkeit der Einklage war der entscheidender Faktor, der eine bedeutsamere Rolle in der Ausbildung des Litteralkontraktes gespielt hat. Denn die Kontrahenten eine solange unklagbare Forderung mit der *expensilatio* klagbar machen konnten, und die Schrift in sich enthaltete den Konsens, also eine *obligatio stricti iuris* entstanden ist und als Formalgeschäft wurde es streng geschützt.

Der klassische Litteralkontrakt hat eine ähnliche Funktion wie die Novation: durch die *expensilatio* wird eine schon bestehende Forderung in eine Buchschuld umgewandelt: Gaius nennt solche Forderungen *nomina transcripticia* und unterscheidet dabei zwei Arten¹⁷:

1. *transcriptio a re in personam*, wo wird eine zwischen zwei Personen bestehende beliebige Forderung (z.B. eine Kaufpreisforderung) in eine Litteralobligation umgewandelt. Der Schuldner schuldet nicht mehr aus dem Kaufvertrag, sondern aus der *expensilatio*, also können wir hier über den Wechsel des Verpflichtungsgrundes sprechen.

¹⁶ Rupprecht H.-A.: Untersuchungen zum Darlehen im Recht der graeco-ägyptischen Papyri der Ptolemerzeit, München 1967. s. 133.

¹⁷ Gai. III. 128-134. in Brósz, R.: Gaius Institutiói, Budapest 1994.

2. *transcription a persona in personam*, wo statt des bisherigen Schuldners lässt sich ein neuer Schuldner beim Gläubiger durch *expensilatio* belasten oder ein neuer Gläubiger belastet den Schuldner mit *expensilatio* mit dem Betrag, der dem alten Gläubiger geschuldet wird, also hier war ein Personenwechsel.¹⁸

So die Änderungen der Person des Kreditors oder Debitors, wie die durch Zession oder Delegation geschieht, also sogenannte Litteralkontrakte, sollten in dem *codex rationum* eingetragen sein. Die Eintragungen in diesem Buche ergeben eine eigene juristische Modalität der Eingehung wie Lösung von Kontrakten. Damit wurde das Buch zum Litteralgeschäftsjournal. Dieser spezielle Kodex war – wie die Quellen besagen – ein Skontro, entweder zur Aufnahme der Litteralakte selbst oder der aus ihnen hervorgegangenen Werkbestände oder beides zu gleicher Zeit gewesen sein. Hier, in diesem Buche, war der Ort, wo geschlossene Litteralkontrakte gebucht werden konnten.

Salpius, der wie Keller den *codex* als Kassenbuch ansieht, setzt sich eingehend an Hand von Beispielen mit der Frage auseinander, wie die Eintragung des Litteralkontrakts vor sich gegangen sein soll. Der einfachste Fall hat nach Salpius folgende Konstellation: a ist Schuldner des B auf 1 und Gläubiger des C über den gleichen Betrag. Beide Obligationen sind als *nomen* in den Büchern eingetragen. A will den C zahlungshalber dem B delegieren, so dass also im Valutaverhältnis (A-B) und im Deckungsverhältnis (A-C) eine Schulderfüllung bezweckt wird.

Folgende Buchungen sind nach Salpius nötig:

1. A stellt dem B 1 ins *expensum*, B ihm ebensoviel ins *acceptum*, wodurch die Obligation A-B getilgt wird.
2. C stellt dem A 1 ins *expensum*, A ihm ebensoviel ins *acceptum*, dadurch wird die Obligation A-C getilgt.
3. B stellt dem C 1 ins *expensum*, C ihm ebensoviel ins *acceptum*, so dass eine neue Schuld, eine Buchschuld zwischen B und C zustande kommt.

Jeder Beteiligten nimmt also in seinem *codex* eine *transscriptio a persona in personam* vor, ohne dass sich bei einem der Beteiligten der Kassenbestand verändert.

Es fällt auf, dass bei Salpius die Reihenfolge der einzelnen Buchungen nicht stimmt. Der Grundgedanke der Operation ist nach seiner Darstellung der, dass A mit dem Geld, das er von C zu fordern hat, seine Schuld gegenüber B

¹⁸ Klingenberg, G.: Obligationsrecht II., Linz 1998. s.37.

begleitet. Es müsste demnach eigentlich zuerst C an A leisten, und dann A an B, was sich auch in der Vornahme der Buchung ausdrücken muss. Also muss der Schritt, den Salpius als zweiten nennt, als erster erfolgen, darauf der erste und dann der dritte.

Macht man sich das Beispiel graphisch deutlich, müssen die codices der Beteiligten anfangs schematisch so ausgesehen haben:

<i>codex A</i>		<i>codex B</i>		<i>codex C</i>	
<i>acc</i>	<i>exp</i>	<i>acc</i>	<i>exp</i>	<i>acc</i>	<i>exp</i>
100	100 _(am A)	100	100 _(am A)	100 _(von A)	100 _(von B)

Dann erfolgt die *transscriptio*, und zwar zuerst der zweite Schritt Salpius':

<i>codex C</i>		<i>codex A</i>	
<i>acc</i>	<i>exp</i>	<i>acc</i>	<i>exp</i>
100 _(von A)	100 _(an A)	100	100 _(an C)
		100 _(von B)	
		100 _(von C)	

Darauf der erste Schritt Salpius':

<i>codex A</i>		<i>codex B</i>	
<i>acc</i>	<i>exp</i>	<i>acc</i>	<i>exp</i>
100	100 _(an C)	100	100 _(an A)
100 _(von B)	100 _(an B)	100 _(von A)	
100 _(von C)			

Schliesslich der dritte Schritt:

<i>codex B</i>		<i>codex C</i>	
<i>acc</i>	<i>exp</i>	<i>acc</i>	<i>exp</i>
100	100 _(an A)	100 _(von A)	100 _(an A)
100 _(von A)	100 _(an C)	100 _(von B)	

Rein rechnerisch ist das Beispiel korrekt, insofern die *codices* im Endergebnis den tatsächlichen Kassenstand angaben, der die gleiche Höhe hatte wie am Beginn der Operation, da ja keine realen Zahlungen vorgenommen wurden.¹⁹

Der römische Bankier führte zunächst genauso wie der gewöhnliche *paterfamilias* einen *codex accepti et expensi* für den Barverkehr, und in diesem Sinne dieser Kodex ein sog. Kassenbuch ist.²⁰ Neben dem *codex accepti et expensi* aber musste der *argentarius* gegenüber seinen Bankkunden noch einen besondern Kodex führen, um darin auf besondern *rationes* die laufenden Forderungen bzw. Rechtsgeschäfte verfolgen und übersehen zu können. Dieses Buch war der *codex rationum*, der das eigentliche Kontokorrent- oder Hauptbuch der Bank bildete. Die Einträge in denselben hatten das Schuldverhältnis des *argentarius* ersichtlich zu machen und anderseits einen Einblick in die aus zweiseitigen Geschäften entsprungenen, noch mit einer Gegenleistung verknüpften Forderungen, wie in die Ablösung solcher Gegenforderungen zu einfachen und selbständigen Rechtsgeschäften zu gestatten. Chronologisch wurden darin alle Vorgänge gebucht, welche entweder den Kassenbestand veränderten, ohne *numeratio* eine Obligation begründeten, änderten oder beendigten. Im *codex rationum* wurde einem jeden Bankkunden ein laufendes Kontokorrent unter Eintragung der Einzelposten mit Angabe des Datums geführt. Der Anfangsposten oder Vertragssaldo gründete sich entweder auf einen Kredit, den der Bankier dem Kunden anfänglich eingeräumt hatte, oder auf ein Darlehen oder Depositum, das jener von diesem empfangen und über dessen Verwendung der *Argentarius* seinen Kunden gegenüber das Kontokorrent zu führen hatte.²¹

Die *adversaria* bildeten einen Bestandteil der Bankbuchführung. Sie dienten besonders bei einem ausgedehnten Betrieb als Hilfsbuch, sie waren das Buch, in welches die einzelnen Handlungen und Ereignisse des Verkehrs vorweg, so wie sie vorkamen, von Tag zu Tag verzeichnet wurden. Gegenstand der Eintragung waren Einnahmen und Ausgaben von Geld, aber auch Rechtsgeschäfte. Somit hatten die Bankadversarieneinträge nicht bloss allein den täglichen Barumsatz, sondern überhaupt und vielleicht vornehmlich alle sonstigen finanziellen Vorgänge zum Gegenstand.

Aus den *Adversarien* geschah die Übertragung des gebuchten Stoffes auf den Kodex, nicht ohne vorher einer gewissen Verarbeitung und Sichtung

¹⁹ Salpius: *Novation und Delegation nach römischem Recht*, 1864. s.89-91.

²⁰ Thilo s. 8.

²¹ Thielmann s. 120-121.

unterzogen worden zu sein. Es ist nach den Quellen anzunehmen, dass eine einheitliche Sammlung der Einträge stattfand, dergestalt, dass die gleichartigen Vermögensveränderungen und Rechtsgeschäfte, soweit diese in den Adversarien unter verschiedenen Tagen eingetragen waren, zusammengefasst in den Kodex übertragen wurden. Es scheint somit, dass aus den Adversarien der Stoff dem Datum und der Natur nach gesammelt, gruppiert wurde, um so gesichtet auf den Kodex übertragen zu werden, wie denn dieser das bleibende, jene das interimistische Andenken der darin verzeichneten ökonomischen Ereignisse zu bewahren bestimmt waren. Ob und in welchen Zeiträumen – täglich oder monatlich – die Übertragung geschah, ist aus den Quellen nicht ersichtlich.²²

V. Die Beweiskraft der Argentarierbücher

Der Argentar hat seine Bilanz aus dem *codex rationum* gezogen. Die Konti wurden abgeschlossen durch getrennte Addition der Debet- und Kreditposten und Abzug der kleineren Summe von der grösseren. Mit dem Saldo oder dem *reliquum* wurde die *ratio* ausgeglichen. Der Rechnungsauszug (*mensae scriptura*) musste dem Bankkunden zugestellt werden, der bei Richtigkeitsbefund den Auszug durch das *subscribere* anzuerkennen hatte.²³ Die beruhte auf der Praxis, dass die betreffenden geschäftlichen Vorgänge von dem Gläubiger, korrespondierend gebucht wurden. Gerade darum konnte dieser Kodex als prozessualisches Beweismittel Verwendung finden.

Die Einführung der *argentarii* in Rom und der mit ihnen in das Land gegründete *codex accepti et expensi* hatte wesentlich zur Verallgemeinerung und Vertiefung dieses Buches im bürgerlichen Leben beigetragen. Die Reichen, welche mit ihren Kapitalien zu spekulieren und sich schreibkundige Sklaven zu halten angingen, führten das Buchungsverfahren der Argentarier bei sich ein, und die Plastik des römischen Rechtssinnes prägte den festlichen Buchungsakten den Charakter des Formalgeschäfts auf. Während aber die Anerkennung der Buchungen im *codex accepti et expensi* des *paterfamilias* als die einer Rechtsgeschäftsform eine ganz allgemeine war, blieb die Würdigung der Bankbuchungen auf das spezielle Gebiet der *argentarii* beschränkt. Dabei beruhte die spezielle Anerkennung nicht etwa auf einem besondern Gesetz, sondern auf der Interpretation und der prätorischen Jurisdiktion. Im klassischen Recht erblickte man ein besonders taugliches Mittel der Wahrheitserforschung in

²² Beigel s. 222.

²³ Voigt, M.: Über die Bankiers, die Buchführung und die Litteralobligation der Römer, Leipzig 1887. s. 569.

den Buchungen der Argentarier. Dies geht daraus hervor, dass dem *argentarius* eine die sonstige Grundsätze weit übersteigende, sehr allgemeine Editionsspflicht auferlegt wurde.

Zur klassischen Zeit haben die Handelsbücher der Bankier für Geschäfte, die durch ihre Hand gegangen, ein treffendes Beweismittel abgegeben, wenn es sich um einen Prozess handelte, in welchem sie nicht Prozesspartei bildeten. Hingehen ist nirgends zu finden, dass die *argentarii* in eigenen Prozessen ihre Handelsbücher für sich, zu ihren Gunsten, anziehen konnten. Demgemäss war auch die Editionsspflicht davon abhängig, ob das zu edierende Buch zugunsten Dritter oder aber zum eigenen Nachteil sprechen sollte.²⁴

In der Kaiserzeit waren die Argentarier zur Vorlage verpflichtet, ihr Gewerbe hatte nunmehr eine *causa publica*. Mit Hilfe des rationes edere wird die Existenz von bestimmten Geldbewegungen nachgewiesen, die über den Bankier erfolgt sind. Auch der Bankeier rechnete, wie der Peculiumssklave oder der Prokurator mit seinem Herrn oder Auftraggeber, über seine Geschäftsbezeichnungen ab. Für den Argentarier war eine sorgfältige Buchführung auch im eigenen Interesse umso notwendiger, da er nur auf den Restbetrag klagen konnte. Die Rechnungslegung konnte bei der Bankselbst geschehen, oder durch einen Brief des Argentariers, in dem eine bestimmte Summe als reliquum angegeben war, die er aus seinen Aufzeichnungen allein ermittelt hatte.²⁵

Der Brauch, Zahlungen nicht *de domo*, sondern aus Beweisgründen *de mensae scriptura* vorzunehmen, liegt auch den Quellen zugrunde, dass bei der Litteralobligation der Betrag in den *codices* von Zwischenpersonen als *acceptum* und *expensum* eingetragen werden konnte, um so das Einverständnis des Schuldners zum *expensum*-Vermerk des Gläubigers zu beweisen. Eine genaue Darstellung des technischen Vorgangs findet sich fast nirgends. Angesehen von der buchungstechnischen Schwierigkeit, die Vorgänge sinnvoll in einem Kassenbuch unterzubringen, und der Frage, warum der Dritte zwar ein *acceptum* einträgt, eine entsprechende *expensum*-Eintrag durch den Dritten das *iussum* des Schuldners beweisen könnte. Erdmann bemerkt, dass äusserlich nur bezeugt wird, der Dritte habe das Geld ausbezahlt. Da aber – so Erdmann – der Schuldner das Geld nur willentlich habe in Empfang nehmen können, sei die

²⁴ Beigel s. 233.

²⁵ Zum Edikt über die Editionsspflicht der Argentarier Lenel, O.: Das Edictum perpetuum, Leipzig 1927. s. 62.

Einwilligung bewiesen.²⁶ Es sind im ganzen nur drei Quellen, die zu der Vermutung Anlass gegeben haben, der *codex accepti et expensi* Dritter sei zu Beweis Zwecken bei der Litteralobligation herangezogen worden.²⁷ Diese bestätigen nur, dass man sich die starke Beweiskraft zunutze machte, die von der Buchführung der Banken ausging, und Darlehen nicht „*domo*“, sondern „*ratione mensae*“ auszahlte. Mitteis vermutet, nicht nur die Auszahlung von Darlehen sei über die Argenterier vollzogen worden, auch die Litteralobligation habe durch ihre Vermittlung begründet werden können. Der Schuldner habe hierbei vor dem Bankier des Gläubigers erklärt, dass er für Rechnung der Gläubigers den aus Kauf usw. geschuldeten Betrag „einzahle“, und diesen Betrag habe er dann nominell – nicht wirklich – als Darlehen zurückerhalten. Der Bankier buchte für den Gläubiger den fiktiven Empfang und fiktive Auszahlung, das *expensum ferre*.²⁸

Gegen diese Vermutung sagt Thilo, aus dem *expensum ferre*, des Argenteriers, das die *litteris obligatio* begründet, soll ein Forderungsrecht für den Gläubiger entstehen. Aber es würde mithin ein römischem rechtsdenken fremder Vertrag zugunsten Dritter geschlossen.²⁹

Die wirksame Begründung einer Darlehensforderung bei Valutierung nicht durch den Gläubiger selbst, sondern durch einen Dritten gilt als Ausnahmefall, der dem praktischen Bedürfnis Rechnung trägt, ein umständliches Herüber- und Hinüberzahlen der Darlehenssumme zu vermeiden. Im Gegensatz zur Litteralobligation, bei der, wie Gaius in 3. 128-134. deutlich macht, nur der Gläubiger „*expensum fert*“, kann die referierende, beweisliefernde Buchung einer Darlehensauszahlung, das *nomen arcarium* (Gai 3.131.), ohne weiteres sowohl in der Buchführung des Gläubigers als auch in den Abrechnungen des Dritten (Bank) erscheinen. Die in der Literatur vertretene Ansicht, eine Eintragung in *codices* Dritter habe als Beweissicherung einer Litteralobligation gedient, hat sich dagegen als irrig und nicht zu belegen herausgestellt.

Die einzige detaillierte Beschreibung der Litteralobligation lässt uns in der entscheidende Frage nach dem „womit“ in Stich, denn Gaius macht nicht eindeutig für uns klar, ob die *litteris obligatio* durch eine Buchung oder durch eine Urkunde zustande kam. Jedoch ist seine Erklärung sinnvoll auf eine Buchung

²⁶ Erdmann, W.: Über das *nomina facere per tabulas plurium sive interpositis parariis*. In: ZSSSt 63 (1943) s. 40

²⁷ Sen. de benef. 3, 15. und 2, 23. und Hor. Sat. 2, 3, 69 ff.

²⁸ Mitteis, L.: Trapezitika, in ZSSSt 19 (1898) s. 242.

²⁹ Thilo s.267.

in den rationes zu beziehen, soweit sie auch geeignet waren, *in iudico* Beweis zu erbringen.

Als sich die Beweisurkunde in nachklassischer Zeit zur konstitutiven Urkunde entwickelte und die *rationes* des Gläubigers in iudicium ihren Wert verloren, wurde auch die klassische *litteris obligatio* ungebräuchlich.³⁰

Die hellenistische Schuldscheine blieben aber in Gebrauch, denn waren besondere schriftliche schuldbegründende Verträge durchaus bekannt. Diese war der *chirographum* und die *syngraphe*. Im Gegensatz zum römischen Litteralkontrakt, der in einer Erklärung des Gläubigers besteht, handelt es sich beim *chirographum* und bei der *syngraphe* um eine Erklärung des Schuldners, in der er sich zu einer Leistung verpflichtet. Bereits Gaius bezeichnet diese Schuldscheine als Litteralobligationen der Peregrinen. Römer wäre diese Form der Schuldbegründung in klassischer Zeit nicht zugänglich, sie müssten sich der mündlichen Stipulation bedienen, und eine darüber errichtete Urkunde hat nur Beweischarakter.

Unter dem Einfluss des hellenistischen Rechtskreises verlagert sich in der Nachklassik auch bei der Stipulation das Schwergewicht vom mündlichen Akt auf die schriftliche Beurkundung. Die römische Stipulation verschmilzt mit dem hellenistischen Schuldschein.

Daneben als in Rom die dem griechischen Leben entnommene Gepflogenheit sich verallgemeinerte, die Verträge in dokumentaler Form zu fassen, um sich damit ein wirksameres prozessualisches Beweismittel zu sichern, als es der Kodex zu bieten vermochte, da verlor sich allmählich die rechtliche Bedeutung der *expensilatio* und damit der *codex accepti et expensi* des *paterfamilias*. Dagegen behauptete sich im Kreise der *argentarii* die *expensilatio* und blieb als ein *ius speciale* in Anwendung. Und als in der nachdiokletianischen Zeit aus dem gemeinen bürgerlichen Leben der *codex accepti et expensi* ganz verschwunden ist, wurde derselbe von den Argentariern beibehalten und zu den hergebrachten Geschäften der *expensilatio* und *transcriptio* nach wie vor verwendet.³¹

VI. Zusammenfassung

Der Litteralkontrakt -als ein selbständiges Vertragstyp- ist der Verdienst der römischen Bankiers. Sie haben die neue Möglichkeiten in den alltäglichen Buchungsformen durchgeschaut, und der verbreitete Handelsverkehr

³⁰ Thilo s. 199.

³¹ Beigel s. 241.

beweisste auch die Begründetheit der Anwendung des Litteralkontraktes. Sie hat es begründet, dass der Litteralkontrakt ein Vertragstyp im Vertragssystem der Römer, und die Schrift, die Eintragung in einem Geschäftsbuch wurde ein schuld begründend Tatbestand im römischen Schuldrecht. Deshalb ist es nötig, die Litteralkontrakten mit der römischen Buchführung, und dem Bankierrecht, Bankbuchhaltung zusammen zu prüfen. Die Komplexität der römischen Buchführung gibt das, - zwar die Bankiers und die Hausvaters auch angewendeten ihren Geschäftsbücher zu Litteralkontrakten- dass die Bankiers eine spezielle und kompliziertere Buchführung hatte wie die gewöhnliche Hausvaters, und die Hausbücher sind aus dem bürgerlichen Leben nach Diokletian verschwunden, aber sie und damit die Litteralkontrakte wurden in der Kreise der Argentarii noch weiter ausgebildet und sie waren noch lange in Verwendung.

Die Tatsache, dass - wie es oben erwähnt wurde - eine Reihe gesetzgeberischer Massregeln bezüglich der Bankiers erlassen wurde, zeigt, welchen wesentlichen Faktor im römischen Geschäfts- und Verkehrsleben das Bankgewerbe bildete.

A római könyvelési szokások, különösen a banki könyvvitel hatása a klasszikus kor szerződésrendszerére

Az ókori rómaiak született levéltárosok voltak. Határozottan állíthatjuk, hogy Föld egyetlen népe sem viseltetett olyan szenvedélyességgel az okiratok iránt, mint a rómaiak. Minden okiratot összegyűjtöttek, amelyek jogügyleteikkel voltak kapcsolatosak, és ezek közül néhányat olyannyira tiszteletben tartottak, hogy azokhoz teljes bizonyító erőt kapcsoltak. Jelen munka célja annak bemutatása, hogy a római könyvviteli szokások nem pusztán kapcsolatban álltak a klasszikus kor szerződéseivel, hanem bizonyos könyvelési formák, ezek közül is főként a banki könyvvezetési technikák döntő szerepet játszottak az egyik szerződéstípus, az írásbeli szerződés (*contractus litteris*) kialakulásában és elterjedésében. Mindez azzal magyarázható, hogy a klasszikus kor írásbeli szerződéseit bizonyos könyvbejegyzések segítségével kötötték meg, a paterfamilias gondosan vezetett házikönyvébe, az összes kiadását és bevételét tartalmazó, bizonyos értelemben vett pénztárkönyvébe (*codex accepti et expensi*) tett olyan bejegyzéseket hitelezője vagy adósa beleegyezésével, hogy a közöttük keletkezett kötelem a könyvek útján peresíthető volt. Tekintettel arra, hogy - ahogyan napjainkban is, - rómaiak majdnem minden szerződéses megállapodásukat okiratba foglalták, bonyolultnak tűnő feladat ezeket az „írásba

foglalt” szerződéseket a valódi írásbeli szerződésektől megkülönböztetni. Míg az „írásba foglalt” bérleti szerződésnél a dologátadás, adásvételi vagy kölcsönszerződésnél a felek megállapodása hozza létre a kötelmet, és maga az okirat „pusztán” a könnyebb bizonyítást szolgálja, addig a valódi litterálkontraktus esetén az írásba foglalás, vagyis maga a könyvbejegyzés az a momentum, ami a felek közötti kötelmet keletkezteti.

A klasszikus kori házi könyvvitel, melyben a *codex accepti et expensi* mellett „naprakészsége” miatt az *adversaria* is szerepet kapott, nemcsak kötelmi jogi szempontból bír jelentőséggel, hanem szoros összefüggésben állt a római polgárok vagyoni osztályba való besorolásával, ugyanis házikönyveik tartalma szerint tudtak csak számot adni vagyoni helyzetükről, és a *ensor* ez alapján sorolta be őket a cenzusba, ami aztán nemcsak a fegyveres katonák kiállításának kötelezettségét és adófizetésüket határozta meg, hanem szavazati jogukat is befolyásolta. Bár a könyvvezetési szokások Diokletianust követően eltűntek a hétköznapi gyakorlatból, a bankárok körében továbbra is virágoztak, sőt továbbfejlődtek: üzleti könyvek dominánsabb bizonyító erőt nyertek, mint a *paterfamiliasok* házikönyvei azt megelőzően, maguk a bankárok is számos, törvényben rögzített privilégiumot szereztek a császárkor során. A pénzvilág legfontosabb üzletei ugyanis – legyenek azok legálisak vagy illegálisak – az ő kezeik között születtek meg, ők voltak a legnagyobb „közvetítők”. Azt, hogy üzleti tevékenységük nagyon szerteágazó volt, számos korabeli jogeset bizonyítja, és ezt feltételezhetjük pontosan kialakított és komplikáltnak tűnő könyvviteli rendszerük láttán is. Bankforgalmukat nem pusztán a – már a hétköznapi *paterfamiliasok* könyvvitelénél megismert – *codex accepti et expensi* és az *adversaria* tükrözte, hanem a *codex rationum* is, amely kifejezetten az egyes ügyfelek folyószámláit, és éppen ezért a velük megkötött jogügyleteket is, azaz az írásbeli szerződéseket is tartalmazta. Ellentétben a *paterfamiliasokkal*, akik a *codex accepti et expensi*t használták fel írásbeli szerződéseikhez, a bankárok a *codex rationum*ban rögzítették peresíthető követeléseiket, és tartozásaikat. A kötelemalapítás az ún. átírással, a *transscriptio*val történt, mellyel egy addig peresíthetetlen követelést (pl. egy formátlan ajándékígéretet) peresíthetővé tudtak tenni, melynek két formáját ismerjük: a dologról személyre történő átírást, amikor a követelés jogalapja változik meg (*transscriptio a re in personam*), illetve a személyről személyre való átírást, amikor tulajdonképpen adóscsere történik (*transscriptio a persona in personam*). További előnyként jelentkezett az is, hogy az effajta szerződéskötéssel egymástól távol lévő, távol élő felek is kötelemre tudtak lépni egymással, így számukra ez volt a szerződéskötés egyetlen formája, hiszen szóban nem tudtak szerződni, a reál- és

konszenzuál kontraktusok pedig akkoriban még ismeretlenek voltak. A távollevő feleket ezután megbízottak pótolták, akik igen gyakran szintén bankárok voltak.

A bankárok érdeme volt tehát az, hogy felismerték és kihasználták a korábbi hétköznapi könyvviteli gyakorlatban rejlő új, a szerződések megkötését elősegítő, és az esetleges későbbi peresítést megkönnyítő lehetőségeket. Az írásbeli szerződések legnagyobb közéleti hasznát a népgyűlésen lezajló választások körüli vesztegetési pénzek „átutalásakor” vették, mely összegeket ugyanis a bankároknál helyezték letétbe (*depositum irregularis*), és nem utolsó sorban ugyanúgy ők könyvelték az egyre inkább elterjedő fiktív kölcsönöket is.

Persze nem pusztán ezen ügyletek indokolták az írásbeli szerződések elterjedését. Az egyszerű, formátlan és kauzától független, viszont *stricti iuris* peresíthető szerződéskötés lehetőségét leginkább az egyre kiszélesedő kereskedelmi forgalom tette szükségessé. A kereskedők, bankárok könyvbejegyzések iránt mutatott fokozott érdeklődése bebizonyította az írásbeli szerződések alkalmazásának és elterjedésének indokoltságát, és ez alapozta meg azt, hogy a könyvbejegyzés lett az egyik kötelelemkeletkeztető tény, tehát az egyik szerződésfajta a római klasszikus kor szerződési rendszerében.